



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium, zum  
Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 -  
Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und  
Gesellschaftswissenschaften - der ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1998**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25224**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Ordnung für die Prüfung  
zur Magistra Artium/zum Magister Artium  
(Magisterprüfung)  
des Fachbereichs 1

- Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und  
Gesellschaftswissenschaften -  
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 27. Februar 1998  
(ABl. NRW. 2 1998, S. 629)

31. August 1998

Jahrgang 1998  
Nr. 17

**Ordnung für die Prüfung  
zur Magistra Artium/zum Magister Artium  
(Magisterprüfung)  
des Fachbereichs 1  
– Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und  
Gesellschaftswissenschaften –  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Vom 27. Februar 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferin oder Prüfer sowie Beisitzerin oder Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Zwischenprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis

**III. Magisterprüfung**

- § 17 Zulassung
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Abgabe, Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Magisterurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Magistergrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Magisterprüfung bildet einen auf berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluß des Studiums in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (3) Die Fächer erstellen studiengangsbegleitende Veranstaltungskommunikate.

### § 2

#### Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – den akademischen Grad der Magistra Artium oder des Magister Artium (abgekürzt: M.A.).

### § 3

#### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester und umfaßt 140 Semesterwochenstunden insgesamt.
- (2) Der Studienumfang soll im Hauptfach insgesamt 70 Semesterwochenstunden und in den Nebenfächern je insgesamt 35 Semesterwochenstunden betragen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß jeweils im Hauptfach und in den Nebenfächern mindestens 10% des Studienvolumens für Wahlveranstaltungen zur Verfügung stehen.

### § 4

#### Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen.
- (2) Die Magisterprüfung soll in der Regel nach dem achten Semester abgelegt werden.
- (3) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester und die Meldung zur Magisterprüfung soll im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen. Für die Prüfung werden pro Semester mindestens zwei Prüfungstermine festgelegt.
- (4) Die Zwischen- bzw. Magisterprüfung kann vor Ablauf der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

### § 5

#### Freiversuch

- (1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die

Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Regelung des Absatz 1 in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat während dieser Zeit nachweislich als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung nach den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note erreicht, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

## § 6

### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Der Prüfungsausschuß wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 7

##### **Prüferin oder Prüfer sowie Beisitzerin oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können nur Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Faches bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

#### § 8

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen (Fach) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den den gewählten Magisterstudiengängen entsprechenden Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium eines entsprechenden Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder der Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Zwischenprüfung

### § 10

#### Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt, aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist, oder wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (z. B. für Latein: Latinum/Großes bzw. Kleines Latinum; für Griechisch: Graecum; für andere Fremdsprachen: Kenntnisse, mindestens im Umfang eines erfolgreich besuchten Grundkurses der Sekundarstufe II) entsprechend den speziellen Studienordnungen besitzt,

4. im Fach **Geographie** nachweisen kann:
  - 4.1 im Hauptfach ein ordnungsgemäßes Studium nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
  - 4.2 im Hauptfach drei Leistungsnachweise des Grundstudiums, davon je einen in den Teilgebieten A, B und C,
  - 4.3 im Nebenfach ein ordnungsgemäßes Studium nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
  - 4.4 im Nebenfach zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, davon je einen in den Teilgebieten A und B,
5. im Fach **Geschichte** nachweisen kann:
  - 5.1 im Hauptfach ein ordnungsgemäßes Studium nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
  - 5.2 im Hauptfach drei Leistungsnachweise des Grundstudiums.  
Bei der Kombination von einer historischen Teildisziplin als Hauptfach und einer historischen Teildisziplin als Nebenfach sechs Leistungsnachweise des Grundstudiums,
  - 5.3 im Nebenfach ein ordnungsgemäßes Studium nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
  - 5.4 bei einem Nebenfach drei Leistungsnachweise des Grundstudiums.  
Bei der Kombination von zwei historischen Teildisziplinen als Nebenfächer sechs Leistungsnachweise des Grundstudiums,
6. im Fach **Philosophie** nachweisen kann:
  - 6.1 im Hauptfach ein ordnungsgemäßes Studium nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
  - 6.2 im Hauptfach drei Leistungsnachweise des Grundstudiums, davon je einen aus den Bereichen A, B und C,
  - 6.3 im Nebenfach ein ordnungsgemäßes Studium nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
  - 6.4 im Nebenfach zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, davon je einen aus den Bereichen A und B.

(2) Für Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs 1 gelten die Bestimmungen der dortigen Prüfungs- und Studienordnungen, soweit sie das Magister-Nebenfach betreffen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Zulassungsantrag hat der Prüfling das Hauptfach und die Nebenfächer, in denen er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen (z. B. in Form von Sammelscheinen der jeweiligen Fächer),
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden, noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 11

### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) der Prüfling eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2 oder 3) verloren hat.

- (3) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Fachprüfung abmelden.

## § 12

### Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 abgelegt.

(3) Als Haupt- und Nebenfächer können folgende Fächer gewählt werden:

- Geographie,
- Geschichte (historische Teildisziplinen als Schwerpunkte: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte),
- Philosophie.

(4) Über die in Absatz 3 genannten Fächer hinaus können als Nebenfächer gewählt werden:

- Pädagogik,
- Musikwissenschaft,
- Germanistische Sprachwissenschaft,
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- Anglistische Literaturwissenschaft,
- Amerikanistische Literaturwissenschaft,
- Englische Sprachwissenschaft,
- Romanistische Sprachwissenschaft,
- Romanistische Literaturwissenschaft,
- Allgemeine Literaturwissenschaft,
- Informatik,
- Medienwissenschaft,
- Kulturwissenschaftliche Anthropologie.

Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch andere an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn angebotene Studienfächer als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung vom Prüfungsausschuß gleichzeitig mit der Zulassung dieses Nebenfachs verbindlich festzulegen.

(5) Für die Kombination der Prüfungsfächer gilt:

Wählt der Kandidat eine der historischen Teildisziplinen

- Alte Geschichte,
- Mittelalterliche Geschichte,
- Neuere und Neueste Geschichte

als Schwerpunkt im Hauptfach Geschichte, so darf er nur eine weitere dieser Disziplinen als Nebenfach wählen.

(6) Wählt der Prüfling das Hauptfach Geographie mit der Ausrichtung Tourismus, sind die besonderen Nebenfächer Wirtschaftswissenschaften und Sprachen obligatorisch.

(7) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und in jedem Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Fachprüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern sind die zentralen Inhalte der diesen Fächern in den Studienordnungen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (8) In jedem Semester sind mindestens zwei Prüfungstermine vorzusehen.  
(9) Für Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs 1 gelten die Regelungen der dortigen Prüfungsordnungen.

### **§ 13 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Bestellung von Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer regelt § 7. Der Prüfling kann die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (2) Der Prüfling kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Näheres regeln die Studienordnungen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.
- (4) Für die Öffentlichkeit der Prüfungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studierenden, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Für Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs 1 gelten die Regelungen der dortigen Prüfungsordnungen.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

### **§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung kann in den einzelnen Fächern bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach Abschluß der nicht bestandenen Zwischenprüfung abgeschlossen sein. Versäumt der Prüfling, sich innerhalb des für die erste Wiederholungsprüfung genannten Zeitraums zur Wiederholungsprüfung zu melden, so verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Wird auch die erste Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so soll die Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach Abschluß des ersten Wiederholungsversuchs erfolgen.

(3) Versäumt der Prüfling, sich innerhalb der in Abs. 2 Satz 3 genannten Frist zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er jeden Prüfungsanspruch, es sei denn, erweist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Magisterzwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## III. Magisterprüfung

### § 17 Zulassung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist oder wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. Fremdsprachenkenntnisse entsprechend den speziellen Studienordnungen durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hochschule dafür angebotenen Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis) nachgewiesen hat,
4. die Zwischenprüfung im Hauptfach und den Nebenfächern nachweisen kann,
5. ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nach näherer Bestimmung der Studienordnungen nachweisen kann:  
im Fach **Geographie**:
  1. im Hauptfach (allgemeine Ausrichtung) drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon je einer aus den Bereichen A, B, C oder D gemäß Studienordnung,

2. im Hauptfach (Ausrichtung Tourismus) drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon zwei aus den Bereichen A, B, C oder D sowie einer aus den tourismusbezogenen Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung,
3. im Nebenfach (allgemeine Ausrichtung) zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon je einer aus den Bereichen A, B oder C gemäß Studienordnung,

im Fach **Geschichte**:

1. im Hauptfach drei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren nach näherer Bestimmung der Studienordnung, davon zwei Leistungsnachweise in der als Hauptfach gewählten historischen Teildisziplin und einen Leistungsnachweis in einer der beiden anderen historischen Teildisziplinen. Bei der Kombination von einer historischen Teildisziplin als Hauptfach und einer historischen Teildisziplin als Nebenfach vier Leistungsnachweise aus Hauptseminaren nach näherer Bestimmung der Studienordnung, davon drei im Hauptfach und einem im Nebenfach,
2. im Nebenfach ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar nach näherer Bestimmung der Studienordnung. Bei der Kombination von zwei historischen Teildisziplinen als Nebenfächer zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren nach näherer Bestimmung der Studienordnung,

im Fach **Philosophie**:

1. im Hauptfach drei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
2. im Nebenfach zwei Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung.
6. Über die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren werden Leistungsnachweise erteilt. Das Nähere regelt die Studienordnung.
7. Für Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs 1 gelten die Bestimmungen der dortigen Prüfungs- und Studienordnungen, soweit sie das Magister-Nebenfach betreffen.

## § 18

### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Angaben über das Hauptfach und die Nebenfächer, in denen die Magisterprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden, noch nicht angeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 Nr. 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 19

### Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 abgelegt.
- (2) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit und der Prüfung im Hauptfach und je einer Prüfung in den beiden Nebenfächern und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.
- (3) Die Prüfung im Hauptfach kann eine mündliche Prüfung oder eine Klausur sein. Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten, für die der Prüfling Vorschläge machen kann, konzentriert werden.

- (4) Die Prüfung im Nebenfach kann eine mündliche Prüfung oder eine Klausur sein. Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten, für die der Prüfling Vorschläge machen kann, konzentriert werden.
- (5) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

## **§ 20 Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Der Prüfling soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin und Betreuerin oder als den Themensteller und Betreuer der Magisterarbeit eine Professorin oder einen Professor, die bzw. der das gewählte Hauptfach vertreten, oder ein Mitglied aus der Gruppe der in dem gewählten Hauptfach lehrenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Thema der Magisterarbeit ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Es kann erst nach der Zulassung des Prüflings zur Magisterprüfung gestellt werden; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einem empirischen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.
- (4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Als Richtwert für den Umfang sollen in der Regel 100 Seiten gelten. Auf Antrag kann – nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers – die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Prüfling beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Mittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Herkunft als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

## **§ 21 Abgabe, Annahme und Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 beurteilt. Eine oder einer von ihnen soll die oder der Prüfende sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Prüferin oder des

Prüfers, der das Thema gestellt hat, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Magisterarbeit ist nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## § 22

### Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Für die Klausurarbeit sind jeweils drei Themen zur Wahl zu stellen. Der Prüfling kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen und/oder zwei Prüfern nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 begutachtet und bewertet.

## § 23

### Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird in jedem Fall vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Besitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfling kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 35 und maximal 45 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 24 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.

(4) Studierende des gleichen Studienganges sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

## § 24

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei – auch wenn die Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen besteht – ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Dabei soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gezählt werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 25

### Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 20 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Den Freiversuch regelt § 5.

## § 26

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 27**

### **Magisterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 1 versehen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Magisterurkunde werden eingezogen; gegebenenfalls wird je ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 29**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß der jeweiligen Prüfungsverfahren wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 30**

#### **Aberkennung des Magistergrades**

Der Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des FB 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften –.

### **§ 31 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab SS 97 das Magisterstudium im Fachbereich 1 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Zwischenprüfung bestanden haben, legen die Magisterprüfung nach der im WS 96/97 geltende Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.
- (3) Studierende, die vor dem SS 97 in Magister-Studiengänge des Fachbereichs 1 eingeschrieben waren und die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, legen diese nach der im WS 96/97 geltenden Prüfungsordnung ab, die Magisterprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Zwischenprüfung angewendet.
- (4) Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 17. Januar 1990 (GABl. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 1991 (GABl. NW. II S. 384), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 29. 1. 1997 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 2. 7. 1997 sowie meiner Genehmigung.

Paderborn, den 27. Februar 1998

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber